

zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Doppelarbeit bezüglich der Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu verringern, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung und ihres unabhängigen Mandats;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/205

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.7, Ziff. 7)<sup>198</sup>.

#### 61/205. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004 und 60/189 vom 22. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>199</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen,

*unter Berücksichtigung* der Agenda 21<sup>200</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>201</sup>,

*in Bekräftigung* der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb

des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt soll,

*betonend*, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>202</sup> zu beschleunigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung<sup>203</sup> und dem darin enthaltenen Beschluss<sup>204</sup>,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die universale Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>205</sup>;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung die in seinem Beschluss SS.VII/1<sup>206</sup> enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Fortsetzung dieser Erörterungen auf der vierundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist;

4. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>202</sup> weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstige Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die für seine volle Umsetzung erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile den Strategieplan von Bali voll umzusetzen;

5. *begrüßt* die Billigung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement<sup>204</sup> durch den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung<sup>203</sup> und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisatio-

<sup>198</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>199</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>200</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>201</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>202</sup> UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

<sup>203</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 25 (A/61/25)*.

<sup>204</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>205</sup> A/61/322.

<sup>206</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25)*, Anhang I.

nen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, einschließlich des Schnellstartprogramms für das Strategische Konzept<sup>207</sup>, zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

6. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen;

7. *betont außerdem*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21<sup>200</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>201</sup> sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

8. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

9. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung, dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

10. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

12. *beschließt*, die Frage der universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erforderlichenfalls auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu prüfen, und nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass zu dieser wichtigen, aber

komplexen Frage bisher unterschiedliche Auffassungen geäußert wurden;

13. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 61/206

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/423, Ziff. 12)<sup>208</sup>.

#### 61/206. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004 und 60/203 vom 22. Dezember 2005,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005 und 2006/247 vom 27. Juli 2006,

*unter Hinweis* auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>209</sup> enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>210</sup> enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

*sowie unter Hinweis* auf die Habitat-Agenda<sup>211</sup>, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen

<sup>208</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>209</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>210</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>211</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

<sup>207</sup> Siehe SAICM/ICCM.1/7, Anhang IV.